

## Gegenüberstellung der angepassten Bestimmungen

Neuer Text: *in roter Schriftfarbe*

Gestrichener Text: ~~durchgestrichen~~

Verschobener Text: *kursiv*

Neue Bestimmung	Bisherige Bestimmungen
<p><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b></p> <p><b>5. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften</b></p> <p>Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies umfasst auch die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf Verlangen gegenüber der BEKB dokumentiert.</p> <p>Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB gesetzliche und regulatorische Abklärungs- und Meldepflichten hat. Er verpflichtet sich, der BEKB auf erstes Verlangen diesbezüglich Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen.</p> <p>Die BEKB erbringt Dienstleistungen, wenn sie hierbei die in- und ausländischen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, die vertraglichen Bestimmungen und die bankinternen Vorschriften einhalten kann. Zur Einhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen kann die BEKB die Inanspruchnahme von Produkten und Dienstleistungen einschränken.</p>	<p><b>Allgemeine Geschäftsbedingungen</b></p> <p><b>5. Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften</b></p> <p>Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Dies umfasst auch die Einhaltung seiner steuerlichen Pflichten, was er auf Verlangen gegenüber der BEKB dokumentiert.</p> <p>Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB gesetzliche und regulatorische Abklärungs- und Meldepflichten hat. Er verpflichtet sich, der BEKB auf erstes Verlangen diesbezüglich Auskünfte zu erteilen und Belege vorzulegen.</p>

**16. Auslagerung von Geschäftsbereichen**

Die BEKB kann einzelne Geschäftsbereiche und Dienstleistungen an Tochtergesellschaften oder Dritte im In- und Ausland auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden vor allem Geschäftstätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Datenbearbeitung, des Zahlungsverkehrs, der Wertschriftenverwaltung sowie des Betriebes von Kommunikationstechnologien und Druckdienstleistungen. Im Rahmen der Auslagerungen werden Daten an Dritte übermittelt. Diese werden verpflichtet, entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen einzuhalten.

**16. Auslagerung von Geschäftsbereichen**

Die BEKB kann einzelne Geschäftsbereiche an Dritte auslagern (Outsourcing). Ausgelagert werden vor allem Geschäftstätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenbearbeitung, des Zahlungsverkehrs und der Wertschriftenverwaltung. Im Rahmen der Auslagerungen werden Daten an Dritte übermittelt. Sämtliche Dienstleistungserbringer sind an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden.

Ist ein Dienstleistungserbringer im Ausland ansässig, übermittelt die BEKB nur Daten, die keinen Rückschluss auf die Identität des Kunden zulassen, soweit sie nicht ohnehin im Rahmen von Transaktionen oder Dienstleistungen mit Auslandsbezug ins Ausland zu übermitteln sind. Andernfalls informiert sie den Kunden vorgängig.

## Neue Bestimmung

### 17. Datenschutz und Bankgeheimnis

#### 17.1 Datenschutz und Bankgeheimnis

Kundendaten unterliegen dem Schweizer Bankgeheimnis und dem Datenschutz. Die BEKB gibt Kundendaten gegenüber Dritten nur aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder gesetzlicher Rechtfertigungsgründe, aufgrund behördlicher Anordnungen, zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (beispielsweise zur Ausführung von Transaktionen und Dienstleistungen im Zahlungsverkehr, im Handel und bei der Verwahrung von Wertschriften), bei Auslagerungen von Geschäftsbereichen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der BEKB oder mit der Einwilligung des Kunden im In- und Ausland bekannt.

Berechtigte Interessen bestehen insbesondere:

- für das Einholen von Auskünften bei Dritten, die für die Eröffnung und Abwicklung der eingegangenen Geschäftsbeziehung notwendig sind;
- bei vom Kunden gegen die BEKB eingeleiteten gerichtlichen Schritten;
- für die Durchsetzung und Sicherung der Ansprüche der BEKB und die Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- für das Inkasso von Forderungen der BEKB gegenüber dem Kunden;
- bei öffentlich oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes erhobenen Vorwürfen des Kunden gegen die BEKB;
- für die Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit sowie
- im Todesfall des Kunden gegenüber den gesetzlichen und eingesetzten Erben des Kunden bezüglich sämtlicher Dokumente und Informationen die Geschäftsbeziehung mit der BEKB betreffend.

Kundendaten, die ins Ausland gelangen, sind dort nicht mehr durch das Schweizer Bankgeheimnis und den Datenschutz geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung, die möglicherweise keinen angemessenen Schutz bieten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Schweizer Bankgeheimnis und der Datenschutz in diesen Fällen keinen Schutz gewähren, und entbindet die BEKB von ihrer Wahrung.

## Bisherige Bestimmungen

### 17. Datenschutz und Bankgeheimnis

#### 17.1 Datenschutz und Bankgeheimnis

Die BEKB, ihre Organe, ihre Angestellten und Beauftragten unterstehen gesetzlichen und regulatorischen Geheimhaltungspflichten, insbesondere den Bestimmungen über den Datenschutz und das Bankgeheimnis. Weitere Angaben zu den Datenbearbeitungsgrundsätzen und den Bearbeitungen von Personendaten durch die BEKB sind auf [bekb.ch](http://bekb.ch) publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.

#### 17.2 Transaktions- und dienstleistungsbezogene Offenlegung von Daten

Die BEKB legt Kundendaten zu folgenden Zwecken offen: zur Erfüllung vertraglicher Pflichten, behördlicher Anordnungen und gesetzlicher oder regulatorischer Auskunftspflicht- und Offenlegungspflichten sowie zur Wahrung berechtigter Interessen. Der Kunde entbindet die BEKB insoweit von ihrer Geheimhaltungspflicht.

Dies gilt insbesondere für:

- das Einholen von Auskünften bei Dritten, die für die Eröffnung und Abwicklung der eingegangenen Geschäftsbeziehung notwendig sind;
- vom Kunden gegen die BEKB eingeleitete gerichtliche Schritte;
- die Durchsetzung und Sicherung der Ansprüche der BEKB und die Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter;
- das Inkasso von Forderungen der BEKB gegenüber dem Kunden;
- öffentlich oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes erhobene Vorwürfe des Kunden gegen die BEKB;
- die Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktabbruch sowie Nachrichtenlosigkeit sowie
- im Todesfall des Kunden gegenüber den gesetzlichen und eingesetzten Erben des Kunden bezüglich sämtlicher Dokumente und Informationen die Geschäftsbeziehung mit der BEKB betreffend.

Die BEKB ist gegenüber Drittparteien im In- und Ausland, die in diese Transaktionen und Dienstleistungen involviert sind, zur Offenlegung sowohl berechtigt als auch beauftragt, soweit die Offenlegung zur Durchführung von Transaktionen und zur Erbringung von Dienstleistungen notwendig ist und die Einhaltung von Gesetzen, Regulierungen, vertraglichen Bestimmungen und weiteren Vorschriften, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards nur so gewährleistet werden kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen und Dienstleistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates gelten und die Empfänger der Daten weder an das Schweizer Bankgeheimnis noch an das Schweizer Datenschutzrecht gebunden sein müssen. Im Umfang dieser Offenlegung verzichtet der Kunde bewusst auf den Schutz des Schweizer Bankkundsengeheimnisses.

## Neue Bestimmung

**Der Kunde stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mit betroffenen Dritten, z.B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, sicher und erlaubt **der BEKB** die entsprechende Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.**

*Weitere Angaben zu den Datenbearbeitungsgrundsätzen und den Bearbeitungen von Personendaten durch die BEKB sind auf [bekb.ch](http://bekb.ch) publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.*

### 17.2 **Kundenprofile** und automatisierte Einzelentscheidungen

Der Kunde ermächtigt die BEKB, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und daraus mit technischen Mitteln Profile zu erstellen. Die Analyse dient der laufenden Verbesserung der Dienstleistungen (wie z.B. Warnungen für kostenpflichtige Rückzüge) und der Unterbreitung von bedürfnisgerechten Angeboten. Weiter nutzt die BEKB diese Daten für Marktforschungs-, Marketing-, Compliance- und Risikomanagementzwecke.

Die Kundenprofile können zu automatisierten Einzelentscheidungen führen (z.B. um Aufträge des Kunden im E-Banking automatisiert anzunehmen und auszuführen). Weitere Informationen sind auf [bekb.ch](http://bekb.ch) publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.

## Bisherige Bestimmungen

~~Die BEKB ist nicht verpflichtet, Transaktionen und Dienstleistungen auszuführen, falls der Kunde der notwendigen Datenverarbeitung nicht zustimmt oder eine notwendige Entbindung von gesetzlichen oder regulatorischen Geheimhaltungspflichten nicht erteilt. Sie haftet für keine daraus entstehenden Schäden.~~

**Der Kunde stellt zudem das Einverständnis der im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mit betroffenen Dritten, wie z.B. Bevollmächtigte oder wirtschaftlich Berechtigte, sicher und erlaubt **uns** die entsprechende Offenlegung auch im Namen dieser Dritten.**

### 17.3 ~~Profilbildung~~ und automatisierte Einzelentscheidungen

Der Kunde ermächtigt die BEKB, Kundendaten und Daten von Drittquellen zu speichern, zu bearbeiten und daraus mit technischen Mitteln Profile zu erstellen. Die Analyse dient der laufenden Verbesserung der Dienstleistungen (wie z.B. Warnungen für kostenpflichtige Rückzüge) und der Unterbreitung von bedürfnisgerechten Angeboten. Weiter nutzt die BEKB diese Daten für Marktforschungs-, Marketing-, Compliance- und Risikomanagementzwecke. ~~Betroffen sind insbesondere folgende Daten: Stammdaten, Finanzdaten (z.B. Vermögens- und Produktdaten, Konto- und Depotbewegungen sowie Transaktions- und Zahlungsverkehrsdaten einschliesslich deren Bestandteile) und Daten über Kundenbedürfnisse.~~ Die Kundenprofile können zu automatisierten Einzelentscheidungen führen, z.B. um Aufträge des Kunden im E-Banking automatisiert anzunehmen und auszuführen. Weitere Informationen sind auf [bekb.ch](http://bekb.ch) publiziert und können bei der BEKB bezogen werden.

**~~Der Kunde stimmt der beschriebenen Profilbildung und der Vornahme von automatisierten Einzelentscheidungen hiermit zu.~~**

Neue Bestimmung	Bisherige Bestimmungen
<p><b>A. Handels- und Depotbedingungen</b></p> <p><b>3. Dienstleistungen im Anlagebereich</b></p> <p>Informationen zu den Dienstleistungen im Anlagebereich befinden sich in der Broschüre «Informationen der BEKB gemäss Finanzdienstleistungsgesetz». Die Broschüre ist auf <a href="http://bekb.ch">bekb.ch</a> publiziert oder kann bei der BEKB bezogen werden.</p>	<p><b>A. Handels- und Depotbedingungen</b></p> <p><b>3. Dienstleistungen im Anlagebereich</b></p> <p>Die BEKB unterscheidet grundsätzlich drei Angebote im Anlagebereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Beim Angebot <b>Execution only</b> verzichtet der Kunde auf eine Anlageberatung und eine Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung durch die BEKB, weshalb auch keine Risikoanalyse durchgeführt wird. Die BEKB prüft nicht, ob die vom Kunden getroffenen Anlageentscheide, die dieser in voller Eigenverantwortung trifft, mit seinem Anlageziel bzw. seiner persönlichen Anlagestrategie übereinstimmen. Dies gilt auch, wenn der Kunde für andere Teilvermögen die Angebote Vermögensverwaltung oder Anlageberatung in Anspruch nimmt.</li> <li>– Beim Angebot Anlageberatung berät die BEKB den Kunden basierend auf dessen geäusserten Bedürfnissen und dessen</li> <li>– Anlageprofils (vgl. Ziffer 4) und unterbreitet dem Kunden passende Anlagevorschläge. Die Anlageentscheide trifft der Kunde in eigener Verantwortung.</li> <li>– Beim Angebot Vermögensverwaltung verwaltet die BEKB das Vermögen ihrer Kunden nach eigener Entscheidung im Rahmen des erstellten Anlageprofils (vgl. Ziffer 4).</li> </ul>
<p><b>16. Melde- und Anzeigepflichten im In- und Ausland</b></p> <p>16.1 Der Kunde hat allfällige Melde- und Anzeigepflichten sowie weitere Pflichten (z.B. Offenlegung von Beteiligungen, Unterbreitung eines Übernahmeangebots, Meldung von Derivatgeschäften) gegenüber Gesellschaften, Handelsplätzen oder anderen regulierten Marktplätzen, Behörden, Transaktionsregistern oder anderen Marktteilnehmern selbständig zu erfüllen, wenn er Depotwerte erwirbt, hält, veräussert oder andere Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit Depotwerten abschliesst. Massgebend ist das anwendbare in- und ausländische Recht. Die BEKB ist berechtigt, Verwaltungshandlungen und andere mit Depotwerten zusammenhängende Geschäfte ganz oder teilweise nicht auszuführen, wenn diese Melde- und Anzeigepflichten der BEKB zur Folge haben können. Der Kunde ist allein verantwortlich, allfällige gemäss anwendbarem in- und ausländischem Recht geltende Beschränkungen einzuhalten, Auflagen zu erfüllen oder erforderliche Bewilligungen einzuholen, wenn er Geschäfte mit Depotwerten tätigt oder veranlasst.</p> <p>Die Beschaffung von Informationen im Zusammenhang mit solchen Melde- und Anzeigepflichten sowie Beschränkungen usw. ist Sache des Kunden.</p> <p>16.2 Werden solche Melde-, und Anzeigepflichten erst nach bereits erfolgtem Kauf bekannt, ist die BEKB ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern sofern sie vom Kunden die Ermächtigung zur Meldung, Dokumentation und Offenlegung nicht rechtzeitig erhält.</p>	<p><b>16. Melde-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten im In- und Ausland</b></p> <p>16.1 Die BEKB ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine allfälligen Melde-, Dokumentations- und Offenlegungspflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen und Behörden im In- und Ausland hinzuweisen. Der Kunde ist für die Erfüllung dieser Pflichten verantwortlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die BEKB Aufträge für bestimmte Börsenplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern er im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die BEKB ausdrücklich vom Bankkundengeheimnis entbindet sowie dazu ermächtigt, sämtliche im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungs-, Melde- und Dokumentationsvorschriften nachzukommen. Die BEKB ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.</p> <p>16.2 Werden solche Melde-, Dokumentations und Offenlegungsvorschriften erst nach bereits erfolgtem Kauf bekannt, ist die BEKB ermächtigt, die fraglichen Depotwerte zu veräussern sofern sie vom Kunden die Ermächtigung zur Meldung, Dokumentation und Offenlegung nicht rechtzeitig erhält.</p>

Neue Bestimmung	Bisherige Bestimmungen
<p><b>B Bedingungen für das Tresorfach</b></p> <p><b>4. Die Mietgebühr</b></p> <p>Die Mietgebühr berechnet sich nach dem jeweils von der BEKB festgelegten Tarif und ist im Voraus zu entrichten. Die BEKB belastet die Mietgebühr direkt einem bestehenden Konto des Kunden. Wird ein Fach nur während eines Teils der vereinbarten Dauer benutzt, schuldet der Kunde trotzdem die ganze Gebühr; vorbehalten bleibt Ziffer 2. Bezüglich Preis- und Konditionsänderungen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p> <p><b>6. Schlüssel und Zutrittskarte/Haftung</b></p> <p>6.1 Das Öffnen des Tresorfachs erfordert seitens des Kunden einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln sowie gegebenenfalls die Zutrittskarte <b>mit persönlicher PIN und unter Umständen andere Authentifizierungsverfahren</b>. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Schlüssel und eine allenfalls erhaltene Zutrittskarte sorgfältig aufzubewahren. <b>Soweit anwendbar, gelten für Zutrittskarten und PIN zudem die Sorgfaltspflichten der Kartenberechtigten gemäss den Besondereren Geschäftsbedingungen, Kapitel D, Bedingungen für die Benutzung der Debit Mastercard, der Maestro- und der Kundenkarte, I. Ziffer 7.</b> Bei Verlust der Schlüssel oder der Zutrittskarten hat der Kunde sofort die BEKB zu benachrichtigen.</p> <p><b>7. Zutritt zum Tresorfach und Legitimation</b></p> <p>Der Zutritt zum Tresorfach wird dem Kunden oder den Bevollmächtigten während der <b>von der BEKB angebotenen Zugangszeiten</b> gegen Vorweisung des Schlüssels und eines amtlichen Ausweises oder gegen Kontrollunterschrift gestattet. Für Tresoranlagen mit Zutrittskontrollen über Kartenleser gilt die Legitimation mit Zutrittskarte <b>und gegebenenfalls mit anderen Authentifizierungsverfahren</b>. Zu einer weiteren Prüfung ist die BEKB berechtigt, aber nicht verpflichtet.</p> <p><b>8. Beendigung der Miete</b></p> <p>Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Kunde das Tresorfach unverzüglich zu räumen und der BEKB die zwei Schlüssel und gegebenenfalls die Zutrittskarte in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die BEKB berechtigt, das Fach vor zwei Zeugen auf Kosten des Kunden ohne Weiteres öffnen zu lassen. Die BEKB kann, ohne dass sie den Rechtsweg beschreiten muss, ihre allfälligen Mietgebühren und anderen Forderungen aus dem Fachinhalt abdecken und die verbleibenden Gegenstände auf Kosten des Kunden bei der BEKB selbst oder bei einer Amtsstelle hinterlegen.</p>	<p><b>B Bedingungen für das Tresorfach</b></p> <p><b>4. Die Mietgebühr</b></p> <p>Die Mietgebühr berechnet sich nach dem jeweils von der BEKB festgelegten Tarif und ist im Voraus zu entrichten. Die BEKB belastet die Mietgebühr direkt einem bestehenden Konto des Kunden. Wird ein Fach nur während eines Teils der vereinbarten Dauer benutzt, schuldet der Kunde trotzdem die ganze Gebühr; vorbehalten bleibt Ziffer 2 <del>Ab-</del>satz 3. Bezüglich Preis- und Konditionsänderungen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p> <p><b>6. Schlüssel und Zutrittskarte/Haftung</b></p> <p>6.1 Das Öffnen des Tresorfachs erfordert seitens des Kunden einen von zwei ausgehändigten Kundenschlüsseln sowie gegebenenfalls die Zutrittskarte. Es ist untersagt, Ersatzschlüssel anfertigen zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Schlüssel und eine allenfalls erhaltene Zutrittskarte sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust der Schlüssel oder der Zutrittskarten hat er sofort die BEKB zu benachrichtigen.</p> <p><b>7. Zutritt zum Tresorfach und Legitimation</b></p> <p>Der Zutritt zum Tresorfach wird dem Kunden oder den Bevollmächtigten während der <del>Banköffnungszeiten</del> gegen Vorweisung des Schlüssels und eines amtlichen Ausweises oder gegen Kontrollunterschrift gestattet. Für Tresoranlagen mit Zutrittskontrollen über Kartenleser gilt die Legitimation mit Zutrittskarte. Zu einer weiteren Prüfung ist die BEKB berechtigt, aber nicht verpflichtet.</p> <p><b>8. Beendigung der Miete</b></p> <p>Bei Beendigung des Mietvertrags hat der Kunde das Tresorfach unverzüglich zu räumen und der BEKB die zwei Schlüssel und gegebenenfalls die Zutrittskarte in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung <del>trotz Aufforderung mit eingeschriebenem Brief seitens der BEKB</del> nicht nach, ist die BEKB berechtigt, das Fach vor zwei Zeugen auf Kosten des Kunden ohne Weiteres öffnen zu lassen. Die BEKB kann, ohne dass sie den Rechtsweg beschreiten muss, ihre allfälligen Mietgebühren und anderen Forderungen aus dem Fachinhalt abdecken und die verbleibenden Gegenstände auf Kosten des Kunden bei der BEKB selbst oder bei einer Amtsstelle hinterlegen.</p>

Neue Bestimmung	Bisherige Bestimmungen
<p><b>C Bedingungen für das Hypothekengeschäft</b></p> <p><b>11. Ausserordentliche Kündigung</b></p> <p>11.2 Durch die BEKB Die BEKB oder ein allfälliger Abtretungsgläubiger kann einen Kredit ausserordentlich, d.h. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, jederzeit per sofort kündigen, falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Kunde mit der Bezahlung fälliger Zinsen oder Amortisationen mehr als 30 Tage im Rückstand ist;</li> <li>– der Kunde nicht mehr in der Lage ist, eine andere Verpflichtung gegenüber der BEKB oder einem allfälligen Abtretungsgläubiger zu erfüllen;</li> <li>– das Pfandobjekt ungenügend versichert ist;</li> <li>– das Pfandobjekt im Wert erheblich vermindert oder vernachlässigt wird;</li> <li>– nach banküblicher Beurteilung nicht mehr genügend Sicherheiten vorhanden sind;</li> <li>– das Pfandobjekt zur Zwangsverwertung gelangt oder vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Kreditnehmer veräussert wird;</li> <li>– gegen den Kreditnehmer oder den Pfandeigentümer Zwangsvollstreckungs- oder Sanierungsmassnahmen wie Pfändung, Konkurs, Konkursaufschub, Nachlassstundung, Nachlassvertrag oder Arrest angeordnet werden;</li> <li>– bei Stockwerkeigentum die Verpflichtungen aus dem Verwaltungs- und Benutzungsreglement nicht erfüllt werden oder wenn das Stockwerkeigentum aufgelöst wird;</li> <li>– <b>unbezahlte gesetzliche Pfandrechte (z.B. Baurechtszinsen, Liegenschafts- und Grundstückgewinnsteuern usw.) den Pfandrechten der BEKB vorgehen.</b></li> </ul> <p>Das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung gilt auch bei Vorschüssen mit fester Laufzeit und fixem Zinssatz, wobei der Kreditnehmer der BEKB eine Vorfälligkeitsentschädigung gemäss Ziffer 12 nachstehend zu bezahlen hat.</p>	<p><b>C Bedingungen für das Hypothekengeschäft</b></p> <p><b>11. Ausserordentliche Kündigung</b></p> <p>11.2 Durch die BEKB Die BEKB oder ein allfälliger Abtretungsgläubiger kann einen Kredit ausserordentlich, d.h. ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, jederzeit per sofort kündigen, falls:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Kunde mit der Bezahlung fälliger Zinsen oder Amortisationen mehr als 30 Tage im Rückstand ist;</li> <li>– der Kunde nicht mehr in der Lage ist, eine andere Verpflichtung gegenüber der BEKB oder einem allfälligen Abtretungsgläubiger zu erfüllen;</li> <li>– das Pfandobjekt ungenügend versichert ist;</li> <li>– das Pfandobjekt im Wert erheblich vermindert oder vernachlässigt wird;</li> <li>– nach banküblicher Beurteilung nicht mehr genügend Sicherheiten vorhanden sind;</li> <li>– das Pfandobjekt zur Zwangsverwertung gelangt oder vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Kreditnehmer veräussert wird;</li> <li>– gegen den Kreditnehmer oder den Pfandeigentümer Zwangsvollstreckungs- oder Sanierungsmassnahmen wie Pfändung, Konkurs, Konkursaufschub, Nachlassstundung, Nachlassvertrag oder Arrest angeordnet werden;</li> <li>– bei Stockwerkeigentum die Verpflichtungen aus dem Verwaltungs- und Benutzungsreglement nicht erfüllt werden oder wenn das Stockwerkeigentum aufgelöst wird.</li> </ul> <p>Das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung gilt auch bei Vorschüssen mit fester Laufzeit und fixem Zinssatz, wobei der Kreditnehmer der BEKB eine Vorfälligkeitsentschädigung gemäss Ziffer 12 nachstehend zu bezahlen hat.</p>

Neue Bestimmung	Bisherige Bestimmungen
<p><b>E Benutzung von E-Banking Dienstleistungen</b></p> <p><b>4. Sorgfaltspflichten des Nutzers</b></p> <p>4.1 Passwort und andere Legitimationsmittel</p> <p>a) Der Nutzer ist verpflichtet, das ihm von der BEKB zugestellte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Der Nutzer ist verpflichtet, das Passwort und andere Legitimationsmittel geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. <b>Insbesondere darf</b> das Passwort nicht <b>alleine</b> oder zusammen mit anderen Legitimationsmitteln ungeschützt auf Geräten oder sonst wo festgehalten werden. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie Buchstaben- oder Zahlenfolgen, Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen usw. bestehen.</p> <p>b) Das Passwort und andere Legitimationsmittel sind persönlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Die BEKB wird den Nutzer zu keinem Zeitpunkt ausserhalb der üblichen Legitimationsverfahren, insbesondere nicht per E-Mail, zur Preisgabe des Passworts und anderer Legitimationsmittel auffordern.</p> <p><b>Angeblich von der BEKB stammende Aufforderungen an den Nutzer zur Eingabe oder Preisgabe seiner Legitimationsmittel (z.B. Aufforderungen per E-Mail oder E-Mail mit Links zu Login-Seiten) dürfen nicht beantwortet und sollen sofort gelöscht werden.</b></p> <p>4.4 Prüfpflicht bei Dateneingaben und Kontoauszügen Der Nutzer hat die erfassten Daten bei der Auftragserteilung auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen (<b>dies gilt insbesondere beim Scannen von Rechnungen in der BEKB App oder per Webcam im Kundenportal</b>). Stellt der Nutzer fest, dass der Auftrag nicht korrekt erteilt oder ausgeführt wurde, ist er verpflichtet, die BEKB sofort zu informieren.</p> <p><b>6. Risiken, Gewährleistung und Haftung der BEKB</b></p> <p>6.1 Übermittelte Daten Die BEKB wendet bei der Anzeige und Übermittlung der von ihr im Rahmen der jeweiligen E-Banking-Dienstleistung übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen usw. die geschäftsübliche Sorgfalt an. Jede weiter gehende Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten schliesst die BEKB aus. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldi, Bewegungen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die <b>in den E-Banking-Dienstleistungen enthaltenen</b> Daten stellen <b>nur dann eine</b> verbindliche Offerte dar, <b>wenn sie als solche bezeichnet sind.</b></p>	<p><b>E Benutzung von E-Banking Dienstleistungen</b></p> <p><b>4. Sorgfaltspflichten des Nutzers</b></p> <p>4.1 Passwort und andere Legitimationsmittel</p> <p>a) Der Nutzer ist verpflichtet, das erste ihm von der BEKB zugestellte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Der Nutzer ist verpflichtet, das Passwort und andere Legitimationsmittel geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu schützen. Das Passwort <b>darf</b> nicht zusammen mit anderen Legitimationsmitteln ungeschützt auf Geräten oder sonst wo festgehalten werden. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen wie Buchstaben- oder Zahlenfolgen, Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen usw. bestehen.</p> <p>b) Das Passwort und andere Legitimationsmittel sind persönlich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden. Die BEKB wird den Nutzer zu keinem Zeitpunkt ausserhalb der üblichen Legitimationsverfahren, insbesondere nicht per E-Mail, zur Preisgabe des Passworts und anderer Legitimationsmittel auffordern.</p> <p>4.4 Prüfpflicht bei Dateneingaben und Kontoauszügen Der Nutzer hat die erfassten Daten bei der Auftragserteilung auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Stellt der Nutzer fest, dass der Auftrag nicht korrekt erteilt oder ausgeführt wurde, ist er verpflichtet, die BEKB sofort zu informieren.</p> <p><b>6. Haftung der BEKB</b></p> <p>6.1 Übermittelte Daten Die BEKB wendet bei der Anzeige und Übermittlung der von ihr im Rahmen der jeweiligen E-Banking-Dienstleistung übermittelten Daten, Informationen, Mitteilungen usw. die geschäftsübliche Sorgfalt an. Jede weiter gehende Gewährleistung und Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten schliesst die BEKB aus. Insbesondere gelten Angaben über Konten und Depots (Saldi, Bewegungen usw.) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die <b>übermittelten</b> Daten stellen <b>keine</b> verbindlichen Offerten dar, <b>es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet.</b></p>



## Neue Bestimmung

### 7. Datenschutz und Bankgeheimnis

7.2 Bei Datenübermittlungen über ein offenes, für jedermann zugängliches Netz (z.B. Internet oder Mobilfunknetz) können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. **Daten und Informationen, die sich der Nutzer ausserhalb der E-Banking-Dienstleistungen - via E-Mail, SMS usw. - übermitteln lässt, werden in der Regel unverschlüsselt übermittelt. Solche Daten und Informationen sind deshalb nicht durch das Schweizer Bankgeheimnis und den Datenschutz geschützt.** Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte (z.B. Internetprovider) möglich sein.

7.3 Internetprovider und andere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen und Dritte (z.B. Google, Apple) haben die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik über die Nutzung zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Nutzer mit wem in Kontakt getreten ist. Die Geschäftsbedingungen und die Datenschutzrichtlinien der Plattformanbieter, denen die Nutzer zustimmen, müssen von den rechtlichen Bedingungen der BEKB unterschieden werden. Diese Plattformanbieter sind unabhängige Unternehmen. Die BEKB hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung dieser Bedingungen. **Es liegt in der Verantwortung der Nutzer, dass die Einstellungen auf ihren Geräten ihren Schutzbedürfnissen entsprechen.**

## Bisherige Bestimmungen

### 7. Datenschutz und Bankgeheimnis

7.2 Bei Datenübermittlungen über ein offenes, für jedermann zugängliches Netz (z.B. Internet oder Mobilfunknetz) können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. **Daten und Informationen, die sich der Nutzer ausserhalb der für die jeweilige E-Banking-Dienstleistung vorgesehenen Kanäle (z.B. per E-Mail oder SMS) übermitteln lässt, werden in der Regel unverschlüsselt übermittelt, weshalb das Bankgeheimnis und der Datenschutz nicht gewahrt sind.** Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte (z.B. Internetprovider) möglich sein.

7.3 Internetprovider und andere Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen haben die technische Möglichkeit, eine Verkehrscharakteristik über die Nutzung zu erstellen und nachzuvollziehen, wann der Nutzer mit wem in Kontakt getreten ist. Die Geschäftsbedingungen und die Datenschutzrichtlinien der Plattformanbieter, denen die Nutzer zustimmen, müssen von den rechtlichen Bedingungen der BEKB unterschieden werden. Diese Plattformanbieter sind unabhängige Unternehmen. Die BEKB hat keinen Einfluss auf die Ausgestaltung dieser Bedingungen. **Es liegt in der Verantwortung der Nutzer, dass die Einstellungen auf ihren Geräten ihren Schutzbedürfnissen entsprechen.**

**Aufgrund der neuen Debit Mastercard (Weiterentwicklung der Maestro-Karte) haben wir die Kartenbedingungen komplett erneuert. Damit Sie die neuen Regelungen einfacher auffinden können, haben wir diese mit einem Strich auf der Seite markiert.**

## **D Bedingungen für die Benutzung der Debit Mastercard, der Maestro- und der Kundenkarte**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Einsatzarten (Funktionen)**

Die Debit Mastercard, die Mawestro-Karte und die Kundenkarte (gemeinsam nachstehend «Karte» genannt) können je nach Vereinbarung für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- als Zahlungskarte zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland (vgl. Ziffer II);
- als Bargeldbezugskarte an Geldautomaten (nachfolgend «GA» genannt) im In- und Ausland (vgl. Ziffer II);
- als Einzahlungskarte an entsprechend gekennzeichneten GA der BEKB und zur Abfrage von Kontoinformationen;
- für weitere Dienstleistungen der BEKB und des Kartenanbieters (vgl. Ziffer III);
- als Legitimationsmittel für das BEKB Service Portal und die Funktionen des BEKB Service Portals. Es gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen des BEKB Service Portals.

Die BEKB kann als Vorbeugung gegen den Missbrauch von Kartendaten (Skimming) den geografischen Einsatzbereich der Karte beschränken (z.B. auf Europa). Sie teilt dies dem Kunden in geeigneter Form mit. Der Kunde kann jederzeit eine vorübergehende Öffnung gesperrter Destinationen verlangen.

#### **2. Autorisierungsmöglichkeiten**

Für die vertragsgemässe Nutzung der Karte stehen, abhängig von der Stelle, wo die Karte eingesetzt wird (nachfolgend «Karten-Akzeptanzstelle» genannt) und der Kartenart, folgende Autorisierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Autorisierung mittels Eingabe der vom Kartenberechtigten gewählten PIN;
- Autorisierung durch die Verwendung eines 3-D Secure Verfahrens;
- Autorisierung nur durch Angabe des Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt und vorhanden – der auf der Karte angebrachten Prüfwahl (CVV, CVC);
- Autorisierung mittels Verwendung der Karte ohne Eingabe der PIN oder eines anderen Legitimationsmittels an automatisierten Zahlstellen;
- Autorisierung durch Erteilung einer Dauerermächtigung an die Karten-Akzeptanzstelle.

#### **3. Kontobeziehung**

Die Karte bezieht sich immer auf ein bestimmtes Konto, kann aber für weitere Konten zugelassen (Multikontofunktion) werden.

#### **4. Kartenberechtigte**

Die Karte lautet auf den Namen des Kontoinhabers oder zusätzlich auf eine von ihm bevollmächtigte Person (nachfolgend werden beide als «Kartenberechtigte» bezeichnet).

#### **5. Eigentum**

Die Karte bleibt im Eigentum der BEKB und kann von ihr jederzeit zurückgefordert werden.

#### **6. Gebühren und Entschädigungen**

Für die Ausgabe der Karte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der damit getätigten Transaktionen und für die Ausstellung von Ersatzkarten kann die BEKB vom Kontoinhaber Gebühren erheben. Preise und Bedingungen werden auf der Internetseite der BEKB oder in anderer geeigneter Weise kommuniziert. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf das die Karte ausgestellt ist.

Transaktionen in kontofremder Währung werden durch die BEKB zu festgelegten Bedingungen umgerechnet. Bezüglich der Anpassung von Konditionen und Preisen gilt Ziffer 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die BEKB erhält von Unternehmen, die mit Karten-Akzeptanzstellen Verträge abschliessen, eine Entschädigung für die Abwicklung von Transaktionen im nationalen und internationalen Kartennetzwerk (nachfolgend «Interchange Gebühr»). Diese Entschädigung wird zur Deckung der Kosten für die Abwicklung der Transaktionen verwendet, soweit diese nicht bereits mit den erhobenen Gebühren gedeckt sind. Weitere Informationen zur Interchange Gebühr gibt die BEKB auf Anfrage bekannt. Darüber hinaus kann die BEKB von Dritten (z.B. einem internationalen Kartennetzwerk) weitere Beträge, insbesondere zur Verkaufsförderung, als Beteiligung an Infrastrukturkosten und zur Weiterentwicklung des Produktangebots, erhalten.

#### **7. Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten**

Der Kartenberechtigte trägt insbesondere folgende Sorgfaltspflichten:

##### **7.1 Unterzeichnung**

Bei Erhalt der Karte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.

## 7.2 Aufbewahrung

Die Karte und die PIN sind besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren.

## 7.3 Geheimhaltung der PIN

Die PIN ist geheim zu halten und darf vom Kartenberechtigten keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere darf die PIN weder auf der Karte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Die Eingabe der Pin muss stets verdeckt erfolgen.

## 7.4 Geheimhaltung Kartennummer, Verfall und Prüfziffer

Die Kartennummer, das Datum des Kartenverfalls sowie die Prüfziffer sind geheim zu halten und dürfen vom Kartenberechtigten keinesfalls an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen für den bestimmungsgemässen Gebrauch.

## 7.5 Änderung der PIN

Vom Kartenberechtigten geänderte PINs dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen usw.) bestehen.

## 7.6 Weitergabe der Karte

Der Kartenberechtigte darf seine Karte nicht weitergeben, insbesondere Dritten weder aushändigen noch sonst wie zugänglich machen.

## 7.7 Meldung bei Verlust / selbständige Sperrung

Bei Verlust der Karte oder der PIN sowie bei Verbleiben der Karte in einem Gerät ist die BEKB unverzüglich zu benachrichtigen (vgl. auch Ziffer II. 4 und II. 9). Alternativ hat der Kartenberechtigte die Möglichkeit, die Karte über die BEKB App oder das Kundenportal der BEKB selbständig zu sperren.

## 7.8 Meldung an die Polizei

Bei strafbaren Handlungen oder einem entsprechenden Verdacht hat der Kartenberechtigte Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Er hat nach bestem Wissen zur Aufklärung eines allfälligen Schadenfalls und zur Verminderung desselben beizutragen.

## 7.9 Prüfen der Kontoauszüge

Der Kontoinhaber hat Beanstandungen im Zusammenhang mit den Kontoauszügen nach Ziffer 10 Allgemeine Geschäftsbedingungen vorzunehmen und die Auszüge sofort, spätestens aber 30 Tage nach Erhalt (in physischer oder elektronischer Form), zu prüfen und Unstimmigkeiten, insbesondere Belastungen aufgrund missbräuchlicher Verwendung der Karte, der BEKB unverzüglich zu melden. Nach Erhalt des Schadenformulars hat der Kontoinhaber dieses innert zehn Tagen ausgefüllt und unterzeichnet an die BEKB zurückzusenden.

## 8. Deckungspflicht

Die Karte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder zugesprochene Kreditlimite) vorhanden ist. Die BEKB ist berechtigt, Transaktionen abzulehnen, wenn die erforderliche Deckung nicht vorhanden ist.

## 9. Belastung und Gutschrift durch die BEKB

Die BEKB ist berechtigt, sämtliche Beträge aus dem Einsatz der Karte (gemäss Ziffer I. 1) dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der BEKB bleibt auch bei Unstimmigkeiten zwischen dem Kartenberechtigten und Dritten (z.B. Karten-Akzeptanzstelle) uneingeschränkt bestehen.

Die BEKB ist berechtigt, vorgängig autorisierte Transaktionen unwiderruflich als Betragsreservation zulasten der Liquidität zu blockieren und zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Konto zu verbuchen.

Die Kündigung von wiederkehrenden Transaktionen und die Aufhebung der Betragsreservation bei der Karten-Akzeptanzstelle liegt in der Verantwortung des Kartenberechtigten.

Der Kartenberechtigte ist damit einverstanden, dass die BEKB ohne vorgängige Informationen die Kartennummer und das Verfalldatum einer neuen Karte denjenigen Karten-Akzeptanzstellen mitteilen darf, die der Kartenberechtigte mittels Hinterlegung der Karteninformationen (Card-on-File-Kontoinformationen, COF) für die Abbuchung der Leistungen ermächtigt hat (Automatic Billing Updater).

Der bei Einzahlungen durch den GA der BEKB erkannte und von der einzahlenden Person bestätigte Betrag wird dem Konto automatisch gutgeschrieben.

## 10. Geltungsdauer und Kartenerneuerung

Die Debit Mastercard und die Maestro-Karte sind bis zum Ende des auf ihr angegebenen Jahres gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Kartenberechtigten wird die Karte vor Ende des auf ihr angegebenen Jahres automatisch durch eine neue Karte ersetzt. Nach Erhalt einer Ersatz- oder Erneuerungskarte ist die alte Debit Mastercard oder die alte Maestro-Karte sofort unbrauchbar zu machen. Eine Kundenkarte ist bei ordentlicher Geschäftsabwicklung grundsätzlich unbeschränkt gültig.

## 11. Kündigung

Eine Kündigung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gleichbedeutend wie die Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht gemäss Ziffer I. 4. Nach erfolgter Kündigung ist der BEKB die Karte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Durch vorzeitige Rückforderung oder Rückgabe der Karte entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Jahresgebühr. Die BEKB bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche Beträge auf dem Konto zu belasten, die auf Karteneinsätze vor der effektiven Rückgabe der Karte zurückzuführen sind (z.B. für Abonnemente, Mitgliedschaften und Online-dienste).

## II. Die Debit Mastercard, die Maestro-Karte und die Kundenkarte (nachstehend «Karte») als Bargeldbezugs- und Zahlungskarten

### 1. Bargeldbezugsfunktion

Die Karte kann zum Bezug von Bargeld zusammen mit der PIN an entsprechend gekennzeichneten GA im In- und Ausland oder je nach Kartenart mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern bis zu den für die Karte festgesetzten Limiten eingesetzt werden.

### 2. Zahlungsfunktion

Die Debit Mastercard und die Maestro-Karte können zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland zusammen mit der PIN und der Kontaktlos-Funktion bis zur für die Karte festgelegte Limite eingesetzt werden. Die Debit Mastercard kann auch durch Eingabe der Kartennummer, des Datums des Kartenverfalls und der Prüfziffer bei Einkäufen im Internet oder mit Unterzeichnung des Transaktionsbeleges bei entsprechend gekennzeichneten Anbietern eingesetzt werden.

### 3. PIN

Dem Kartenberechtigten wird von der BEKB zusätzlich zur Karte in einem separaten, verschlossenen Umschlag die PIN zugestellt. Es handelt sich dabei um einen karteneigenen, sechsstelligen, maschinell berechnete PIN, die weder der BEKB noch Dritten bekannt ist. Werden mehrere Karten ausgestellt, so erhält jede Karte eine eigene PIN.

### 4. Änderung der PIN

Dem Kartenberechtigten wird empfohlen, an dafür eingerichteten Geldautomaten eine neue sechsstelligen PIN aus Zahlen zu wählen, welche die zuvor geltende PIN unmittelbar ersetzt. Die Änderung kann beliebig oft und jederzeit vorgenommen werden. Um den Schutz gegen missbräuchliche Verwendung der Karte zu erhöhen, darf die gewählte PIN weder aus leicht

ermittelbaren Kombinationen bestehen (vgl. Ziffer I. 7.5), noch auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, mit der Karte zusammen aufbewahrt werden (vgl. Ziffer I. 7.3).

### 5. Legitimation, Belastung und Risikotragung

Jede Person, die sich durch Einführen der Karte und Eintippen der dazu passenden PIN in ein hierfür eingerichtetes Gerät, durch kontaktloses Bezahlen mit der Kontaktlos-Funktion oder durch Verwendung der Kartennummer, des Datums des Kartenverfalls und der Prüfziffer in Applikationen oder im Internet legitimiert oder den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug, die Zahlung, die Reservation oder die Geldüberweisung mit dieser Karte zu tätigen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlichen Kartenberechtigten handelt. Dementsprechend ist die BEKB berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Konto zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen somit grundsätzlich beim Kontoinhaber.

Wird die Debit Mastercard durch Eingabe der Kartennummer, des Datums des Kartenverfalls und der Prüfziffer (z.B. bei Einkäufen im Internet, Kauf per Telefon oder über einen anderen Korrespondenzkanal) eingesetzt, verzichtet der Kartenberechtigte auf eine starke Kundenauthentifizierung.

### 6. Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Unter der Voraussetzung, dass der Kartenberechtigte die Bedingungen für die Benützung der Karte in allen Teilen eingehalten hat (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer I. 7) und ihn auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die BEKB Schäden, die dem Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte in der Funktion als Bargeldbezugs- oder Zahlungskarte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden infolge von Fälschung oder Verfälschung der Karte. Nicht als Dritte zu betrachten sind die Kartenberechtigten sowie Ehepartner und im gleichen Haushalt lebende Personen der Kartenberechtigten.

Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

#### 6.1 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Kartenberechtigte, der seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

#### 6.2 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, nach Rückforderung oder nach Rückgabe der Karte

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Tele-

fon-, Korrespondenz- oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Die BEKB lehnt jegliche Haftung für durch den Kartenberechtigten verursachte Schäden ab, die durch einen Gebrauch der Karte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder nach Rückgabe der Karte entstehen. Der Kontoinhaber haftet vollumfänglich für daraus erwachsene Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

## 7. Technische Störungen und Betriebsausfälle

Aus technischen Störungen und Betriebsausfällen, die den Einsatz der Karte in ihrer Bargeld- und/oder Zahlungsfunktion ausschliessen, entstehen den Kartenberechtigten keine Ansprüche auf Schadenersatz.

## 8. Limiten

Die BEKB legt Limiten pro ausgegebene Karte fest und teilt diese in angemessener Form mit. Die BEKB kann die Kartenlimite jederzeit und ohne Angabe von Gründen reduzieren. Der Kartenberechtigte kann eine Anpassung der Kartenlimite bei der BEKB beantragen. Die Orientierung allfälliger Bevollmächtigter über Limiten ist Sache des Kontoinhabers.

## 9. Transaktionsbeleg

Der Kartenberechtigte erhält bei Bargeldbezügen an den meisten GA auf Verlangen, bei Bezahlung von Waren und Dienstleistungen automatisch oder auf Verlangen, einen Transaktionsbeleg. Die BEKB selbst verschickt in der Folge keine Belastungsanzeigen.

## 10. Sperrung

Die BEKB ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Kartenberechtigten und ohne Angaben von Gründen die Karte zu sperren. Die BEKB sperrt die Karte auch, wenn der Kartenberechtigte es ausdrücklich verlangt, den Verlust der Karte und/oder der PIN meldet sowie bei Kündigung. Für Einsätze der Karte vor Wirksamwerden der Sperre innert geschäftsüblicher Frist ist die BEKB berechtigt, das Konto zu belasten. Die mit der Sperre verbundenen Kosten können dem Kontoinhaber belastet werden.

## III. Die Debit Mastercard, die Maestro-Karte und die Kundenkarte (nachstehend «Karte») für weitere Dienstleistungen der BEKB und des Kartenanbieters

Wird die Karte unter Verwendung der PIN für Bancomat-Funktionen (bankeigene und bankfremde) eingesetzt, so gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

### 1. Zugriffsmöglichkeiten

Die Karte des Kontoinhabers ermöglicht innerhalb der bank-eigenen und gegebenenfalls bankfremden Bancomat-Funktionen zusätzlich zu dem auf der Karte aufgeführten Konto den Zugriff auf weitere von der BEKB freigeschaltete Konten des Kontoinhabers. Für Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben (Saldi usw.), die abgefragt werden können, übernimmt die BEKB keine Gewähr. Ebenso stellen sämtliche Informationen der BEKB niemals verbindliche Offerten dar.

### 2. Einsatzbeschränkung

Auszahlungen sowie eine allfällige Ausführung von Übertragungsbuchungen können verweigert werden, falls kein genügend verfügbares Kontoguthaben vorhanden ist bzw. keine entsprechende Kreditlimite eingeräumt wurde oder wenn Rückzugslimiten des entsprechenden Kontos oder der betreffenden Karte überschritten werden.

### 3. Einzahlungsfunktion

Die Karte ermöglicht dem Kartenberechtigten zusätzlich die Einzahlung von Bargeld in Schweizer Franken und in von der BEKB bestimmten Währungen an den dafür eingerichteten GA der BEKB. Die Bargeldeinzahlung an den GA ist aus technischen Gründen je Transaktion beschränkt, wobei mehrere Transaktionen miteinander verknüpft werden können. Die BEKB behält sich indes das Recht vor, betragliche Höchstgrenzen für tägliche oder monatliche Einzahlungen festzulegen.

Der Kartenberechtigte legitimiert sich durch das Einführen der Karte und das Eintippen der dazu passenden PIN. Jede vom Kartenberechtigten getätigte elektronisch registrierte Transaktion ist für ihn rechtsverbindlich. Der vom GA erkannte Betrag wird auf dem angewählten Konto mit Valuta des Einzahlungstages gutgeschrieben und gilt als vom Kontoinhaber anerkannt. Der bei einer Bargeldeinzahlung vom GA erhältliche Transaktionsbeleg gilt als Gutschriftanzeige.

Ist der GA infolge einer technischen Störung, des Ausfalls eines EDV-Systems, wegen Nichterkennung einzelner Noten oder aufgrund anderer Umstände nicht in der Lage, die Zählung des eingelegten Bargeldes vollständig vorzunehmen, wird aufgrund der Journalaufzeichnungen und nötigenfalls durch Nachzählung der eingelegte Betrag ermittelt und dem

Kontoinhaber gutgeschrieben. Der Kontoinhaber erhält von der BEKB umgehend eine Anzeige mit Angabe des festgestellten Geldeinzahlungsbetrages. Er prüft die Anzeige umgehend und anerkennt den auf diese Weise festgestellten Betrag als richtig.

#### **4. Geld empfangen und senden mit der Debit Mastercard**

Die Debit Mastercard kann, sofern von der BEKB angeboten, für das Empfangen und Senden von Geldüberweisungen verwendet werden.

#### **5. Verarbeitung von Daten durch Dienstleister und Drittanbieter**

Falls die BEKB in Zusammenarbeit mit externen Anbietern von Drittleistungen spezielle Debit Mastercards oder Maestro-Karten oder damit zusammenhängende Programme anbietet, stellt die BEKB die dazu notwendigen Daten zur Person des Kartenberechtigten (dazu gehören u.A. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Ausbildungsende) dem Anbieter der Drittleistungen zur Verfügung. Der Anbieter der Drittleistungen darf gestützt darauf den Kartenberechtigten direkt kontaktieren. Der Kontoinhaber entbindet die BEKB hiermit vom Schweizer Bankgeheimnis und erteilt seine Einwilligung zur Datenübermittlung. Ebenso ist es der BEKB erlaubt, Informationen aus der Nutzung der Debit Mastercard/Maestro-Karte zur Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, die für den Kartenberechtigten aus Sicht der BEKB interessant sein könnten. Die BEKB übernimmt keine Haftung für die vom Kartenberechtigten mit dem Anbieter der Drittleistungen getätigten Geschäfte. Sind die Voraussetzungen für die Nutzung der jeweiligen Debit Mastercard/Maestro-Karte nicht mehr erfüllt, darf die BEKB dies dem Anbieter der Drittleistungen mitteilen und die betreffende Debit Mastercard/Maestro.Karte zurückfordern.